

Kurztitel

Kriegsmaterialgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 540/1977 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 57/2001

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

13.06.2001

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Abkürzung

KMG

Index

12/05 Sonstiges Internationale Angelegenheiten

Text

§ 7. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig, Kriegsmaterial ohne die hierfür nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung ein-, aus- oder durchführt oder vermittelt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, einem aufgrund des § 4 erlassenen Verbot zuwiderhandelt.

(3) Wird Kriegsmaterial entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zum Grenzzollamt verbracht und diesem ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit nach Abs. 1 oder 2 erst ein, wenn das Kriegsmaterial trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligung oder entgegen einer Untersagung nach § 4 in einer für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr vorgesehenen Art des Zollverfahrens abgefertigt worden ist.

Schlagworte

Einfuhr, Ausfuhr, Import, Export, Transit, Strafbestimmung

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2024

Gesetzesnummer

10000609

Dokumentnummer

NOR40018722